

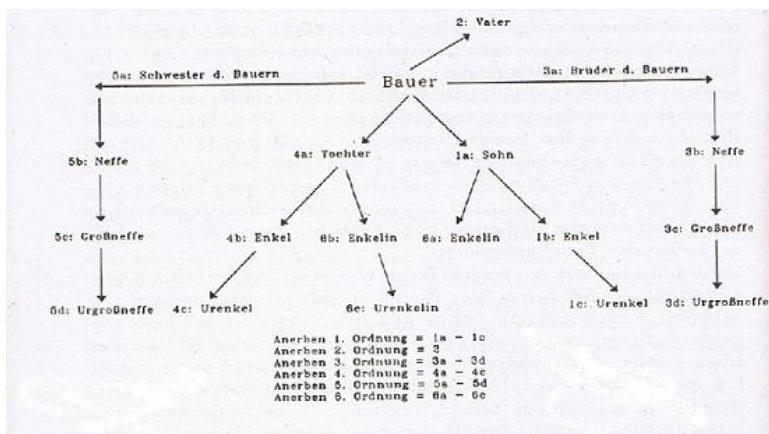
Wurster Landrecht

Im 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts auf Befehl von Erzbischof Johann Friedrich von Bremen schriftlich festgelegt, und 1661 von dem Wurster Rechtsgelehrten Harro Eide Fouwes glossiert herausgegeben:

Der Grundbesitz fiel den Söhnen gleichmäßig zu, wobei der jüngste Sohn ein Vorrecht auf den Wohnhof, das heißt auf die Hofstelle mit den Gebäuden, gegen billigmäßige Taxe der Blutsfreunde, also der Sippe hatte, während die Töchter nur Anspruch auf einen „gebührligen Brautschatz“ erheben konnten. Im Jahre 1685 war aber die Gleichschaltung der Töchter mit den Söhnen auf Grund der inzwischen zur Herrschaft gelangten **römischrechtlichen Anschauungen** bereits durchgedrungen. Seitdem ist das gleichmäßige Erbrecht von Söhnen und Töchtern bis in das 20. Jahrhundert unangefochten in Übung geblieben, und zwar trotz der Einführung des **hannoverschen Höferechts**, nachdem die Möglichkeit bestand, durch Eintragung der einzelnen Höfe in eine **Höferolle** ein Anerbenrecht zu begründen. Allerdings pflegte von vorsorglichen Eltern wohl durch vorweggenommene Erbteilung in Übergabeverträgen oder durch letztwillige Verfügung dafür gesorgt zu werden, dass der Hofübernehmer die Hauptmasse des Grundbesitzes behielt und die anderen Erben durch abgelegene Grundstücke oder durch Geld abgefunden werden. Die dann noch erforderliche Abrundung oder Ergänzung des Stammhofes musste dann durch Zukauf oder durch Heirat vorgenommen werden.

1933 wurde das **Reichserbhofgesetz** reichsweit vereinheitlicht.

Das Gesetz stützte sich rechtshistorisch stark auf das alte **kurhannoversche Meierrecht** (Meier = Pächter). Wie dieses hatte es eine zwiespältige Folge. Die im Reichserbhofgesetz verfügte Unveräußerbarkeit des landwirtschaftlichen Bodens und das Verbot von Belastung und Zwangsvollstreckung bewahrte zwar viele Höfe vor der Zwangsversteigerung, schloss aber die Bauern vom Zugang zu Krediten aus. Daher wurden bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes spezielle Anerbengerichte einberufen, die in manchen Fällen den Hof doch als Kreditsicherheit zuließen.



Wegen der Unveräußerbarkeit des Bodens entstand eine weit verbreitete Unzufriedenheit, weil die Bauern nicht mehr als Eigentümer über ihre Höfe verfügen konnten, sondern als Verwalter fungierten. Zudem wurden die noch verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen verknappt und verteuert, wodurch die Aufstiegsmöglichkeiten von Land-

arbeitern verhindert wurden. Bauernkindern, die wegen der Anerbenbestimmung vom Hof weichen mussten, wurde es dadurch erheblich erschwert, eigene Höfe zu erwerben. Die starre Erbfolgeordnung des Gesetzes diskriminierte die weiblichen Familienmitglieder. Erst nachdem das Gesetz mehrmals zur Besänftigung der Bauern abgeändert worden war, etwa durch die Schaffung der sogenannten Anerbengerichte, wurde es vom Großteil der Bauern akzeptiert, ab 1943 konnten zum Beispiel auch Frauen den Status einer Erbhofbäuerin erlangen.

1947 wurde das Gesetz wieder aufgehoben. Für die britische Besatzungszone wurde stattdessen die **Höfeordnung** erlassen. Mit der Neufassung von 1976 ging die Höfeordnung vollständig in den Korpus nachkonstitutionellen Bundesrechts über.

Juristisch unterliegt ein Hof der Höfeordnung, wenn die landwirtschaftliche Besitzung in einem der betreffenden Bundesländer liegt, über eine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle verfügt und einen in der Höfeordnung bestimmten Mindestwirtschaftswert besitzt. In bestimmten Fällen ist eine Erklärung des Eigentümers, dass sein Hof ein Hof im Sinne der Höfeordnung ist und die Eintragung des Hofvermerks im Grundbuch Voraussetzung. Ein Abweichen von der Höfeordnung ist heute problemlos möglich, es erfordert aber, dass der entsprechende Grundbucheintrag vor dem Eintritt des Erbfalls vom Eigentümer zur Löschung gebracht wird.

Nach § 12 Abs. 1 Höfeordnung ist die Abfindung für die Miterben in Geld zu begleichen und zwar in Höhe des Eineinhalbfachen des zuletzt festgesetzten Einheitswertes, wovon jedoch nach billigem Ermessen abgewichen werden kann.

Quellen: Robert Wiebalck, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Wursten im 19. Jahrhundert, Jahrbuch 31 der Männer vom Morgenstern, S. 1-33
Wikipedia